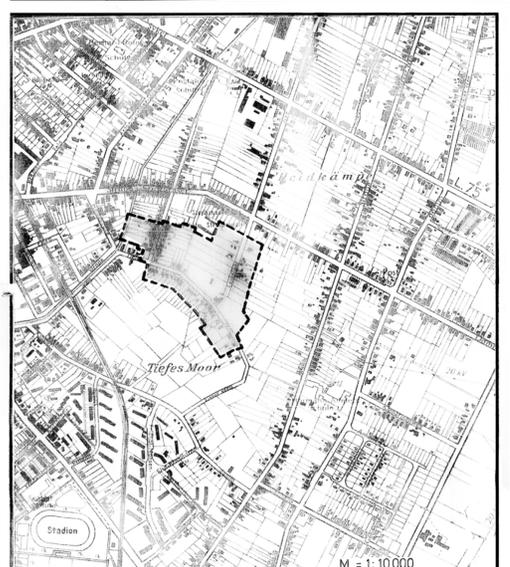
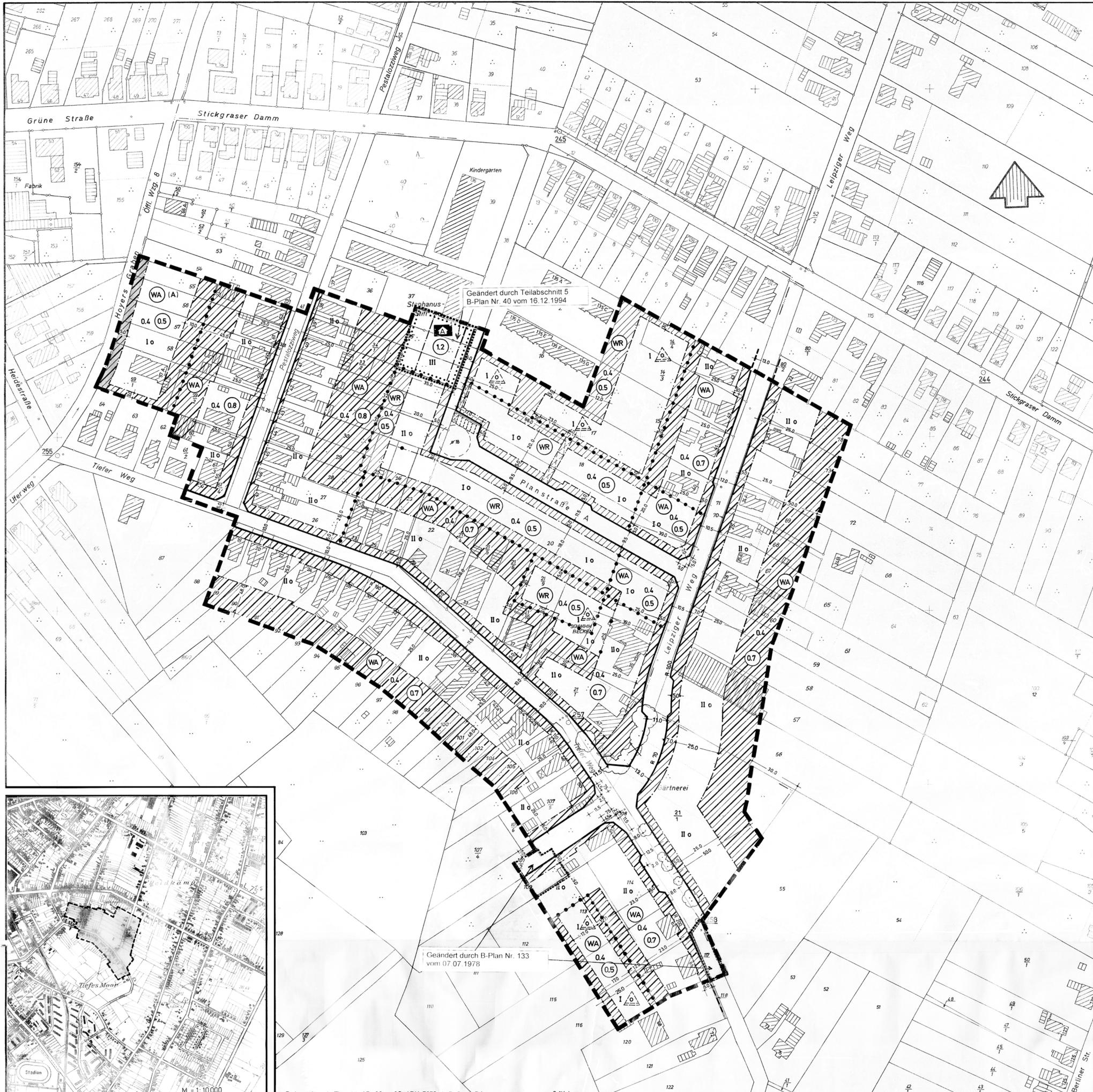


Bebauungsplan Nr. 117

für ein Gebiet zwischen den südseitigen Grundstücken des Stickgraser Damms, dem Leipziger Weg (beiderseits), dem Tiefer Weg (beiderseits) und Haus Nr. 18 bis Haus Nr. 66 und dem Pestalozziweg (beiderseits) mit den Hausgrundstücken Nr. 38 bis 62 in Delmenhorst.
Maßstab 1:1000

Planzeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 117 außer Kraft.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzung des Maßes der Nutzung und Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen.
- a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - Reine Wohngebiete
 - Allgemeine Wohngebiete
 - (A)** In den mit **WA (A)** ausgewiesenen Gebieten sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
 - I, II, III** Höchste Anzahl der Vollgeschosse
 - 0,4** Grundflächenzahl
 - Geschosflächenzahl
- b) Bauweise, Baugrenzen, Stellung und Höhenlage der Gebäude**
 - Offene Bauweise
 - Nur Einzelhäuser in offener Bauweise mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
 - Baugrenze
 - Geschossgrenze
- c) Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf**
 - Altenheim der evangelischen Kirche
- d) Verkehrsflächen und mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der aus dem Flurstück 17 angrenzenden Baugrundstücke.
- e) Sonstige Festsetzungen**
 - Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen (Vorgärten) dürfen Nebenanlagen nach § 14 (1) der Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 sowie bauliche Anlagen nach § 12 (1) und (2) der Niedersächsischen Bauordnung nicht errichtet werden.
- Zu erhaltende Bäume und Baumgruppen (§ 9 (1) Ziff. 16 BBauG)
- g) Nachricht. Übernahme nach § 9 (4) BBauG
5,0 m breiter Reinigungstreifen mit Anbau- und Bepflanzungsverbot nach wasserrechtlichen Vorschriften.



Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet. Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt. Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.
Delmenhorst, den 20.9.1974
Stadtplanungsamt:

Siegel
gez. Schäfer
Bauoberamtsrat

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 20.9.1974
Stadtplanungsamt:

gez. Tamsen
Stadtbaurat

Siegel
gez. Schäfer
Bauoberamtsrat

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 30.5.1975 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 8.8.1975 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 18.8.1975 bis 18.9.1975 öffentlich ausgelegt.
Delmenhorst, den 5.11.1975
Der Oberstadtdirektor:

Siegel
gez. Mehrrens

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 21.10.1975 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Delmenhorst, den 5.11.1975
Stadt Delmenhorst

Siegel
gez. Groth
Oberbürgermeister
gez. Mehrrens
Oberstadtdirektor

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß Verfügung vom 5.2.1976 (Nds. GVBl. S. 379) am 20.2.1976 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Delmenhorst, den 11.3.1976
Der Oberstadtdirektor:

Siegel
gez. Mehrrens